

# § 194 AO Abgabenordnung (AO)

Bundesrecht

---

## Vierter Abschnitt – Außenprüfung -> 1. Unterabschnitt – Allgemeine Vorschriften

**Titel:** Abgabenordnung (AO)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** AO

**Gliederungs-Nr.:** 610-1-3

**Normtyp:** Gesetz

### § 194 AO – Sachlicher Umfang einer Außenprüfung <sup>(1)</sup>

(1) *Red. Anm.:*

weitergehende Erläuterungen zur Vorschrift siehe AEO zu § 194 - Sachlicher Umfang einer Außenprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Außenprüfung dient der Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen. <sup>2</sup>Sie kann eine oder mehrere Steuerarten, einen oder mehrere Besteuerungszeiträume umfassen oder sich auf bestimmte Sachverhalte beschränken. <sup>3</sup>Die Außenprüfung bei einer Personengesellschaft umfasst die steuerlichen Verhältnisse der Gesellschafter insoweit, als diese Verhältnisse für die zu überprüfenden einheitlichen Feststellungen von Bedeutung sind. <sup>4</sup>Die steuerlichen Verhältnisse anderer Personen können insoweit geprüft werden, als der Steuerpflichtige verpflichtet war oder verpflichtet ist, für Rechnung dieser Personen Steuern zu entrichten oder Steuern einzubehalten und abzuführen; dies gilt auch dann, wenn etwaige Steuernachforderungen den anderen Personen gegenüber geltend zu machen sind.

(2) Die steuerlichen Verhältnisse von Gesellschaftern und Mitgliedern sowie von Mitgliedern der Überwachungsorgane können über die in Absatz 1 geregelten Fälle hinaus in die bei einer Gesellschaft durchzuführende Außenprüfung einbezogen werden, wenn dies im Einzelfall zweckmäßig ist.

(3) Werden anlässlich einer Außenprüfung Verhältnisse anderer als der in Absatz 1 genannten Personen festgestellt, so ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung dieser anderen Personen von Bedeutung ist oder die Feststellungen eine unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen betreffen.